

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/372 von Miriam Locher: «Spannungsfeld Sonderschulindikationen bei Primarschulkindern» 2022/372

vom 20. September 2022

1. Text der Interpellation

Am 16. Juni 2022 reichte Miriam Locher die Interpellation 2022/372 «Spannungsfeld Sonderschulindikationen bei Primarschulkindern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Kinder mit einem besonderen Bildungsbedarf müssen durch den KJP abgeklärt werden, um eine Indikation für eine Sonderbeschulung zu erhalten. Ist diese Indikation erfolgt, so trägt der Kanton die Kosten für die Kinder mit dem entsprechenden Status. Nicht immer ist eine Abklärung innerhalb einer sinnvollen Frist möglich. Wenn eine Abklärung erst spät erfolgen kann, so sind es die Gemeinden, die in der Zwischenzeit für die Finanzierung der entlastenden Massnahmen für die betroffenen Kinder, die entsprechenden Schulklassen und Lehrkräfte aufkommen müssen. Dies, da angespannte Situationen keinen Aufschub tolerieren und in aller Regel nicht mit Massnahmen zugewartet werden kann, bis die Abklärungen erfolgen können. Dies in erster Linie, damit der Unterricht weitergeführt oder gar aufrechterhalten werden kann. Dabei gibt es zwei Faktoren, die stossend sind. Einerseits müssen auch die Gemeinden auf ihre Finanzen schauen und somit fallen die temporären Unterstützungsmassnahmen sicher nicht immer im vollumfänglichen Interesse und im pädagogisch sinnvollen Ausmass aus. Und zum zweiten sind die Wartefristen für Abklärungen so lange, dass wertvolle Zeit für die Kinder verloren geht. Es ist mir bekannt, dass der Regierungsrat vor nicht allzu langer Zeit eine Erhöhung des Budgets des KJP gesprochen hat. Die Erfahrung aus dem Schulalltag zeigt jedoch, dass die Wartefristen noch immer massiv sind, Kinder teilweise vergessen gehen und viele Schulen und somit auch Gemeinden unter der Belastung ächzen.

1. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Handlungsbedarf bezüglich der Terminengpässe beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst ein?*
2. *Welche Überbrückungslösungen sieht der Regierungsrat bei einer Wartefrist von über zwei Monaten?*
3. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, nach einer durch die Gemeinden erfolgten Intervention eine Notfallindikation zu ermöglichen?*
4. *Wie gedenkt der Regierungsrat die Wartefristen unter zwei Monate zu bringen?*
5. *Welche Haltung hat der Regierungsrat gegenüber einer rückwirkenden Kostenübernahme, bei einer durch den KJP indizierten Notwendigkeit einer Massnahme?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Volksschule des Kantons Basel-Landschaft ist eine «Schule für alle». Sie geht von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler aus. Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen wird wahrgenommen und als selbstverständlich akzeptiert. Der Umgang mit Heterogenität ist ein wichtiger Aspekt der Schulqualität und verlangt sowohl entsprechende Schulkonzepte, angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen als auch eine hohe fachliche Kompetenz und eine integrative Grundhaltung der Lehrpersonen und Schulleitungen. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern – trotz unterschiedlicher Lernvoraussetzungen – Lernerfolge zu ermöglichen.

Die Spezielle Förderung (§§ 43ff. Bildungsgesetz, [BildG, [SGS 640](#)]) und die Sonderschulung (§§ 47 ff. BildG) stellen Angebote und Strukturen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf bereit. Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ deckt das ganze Leistungsspektrum von Unterstützungsmassnahmen ab. Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabungsförderung).

Mit der im Jahr 2021 eingeführten Pool-Ressourcierung (Verordnung Sonderpädagogik, [Vo SoPä, [SGS 640.71](#)]) von Integrativer Spezieller Förderung (ISF) haben die Schulen ein Instrument zur Hand, um bedarfsorientiert und flexibel Unterstützungsmassnahmen einzusetzen.

Sonderschulische Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und umfassen die Integrative Sonderschulung (Beschulung in einer Regelschule mit Massnahmen der Sonderschulung) und die Separative Sonderschulung (Beschulung an einer Sonderschule). Für die Inanspruchnahme von Sonderschulleistungen muss eine Abklärung durch den [Schulpsychologischen Dienst \(SPD\)](#) oder die [Kinder- und Jugendpsychiatrie \(KJP\) der Psychiatrie Baselland \(PBL\)](#) erfolgen.

Grundsätzlich ist es wichtig zu verstehen, dass primär der SPD und nicht die KJP für schulspezifische Fragestellungen verantwortlich ist. Grund dafür ist die Tatsache, dass es hier in erster Linie um die Funktionalität der Schülerinnen und Schüler in der Schule geht und weniger um das Stellen und Behandeln von Diagnosen. Ein Kind kann z.B. eine schwerwiegende Diagnose haben, aber eine gute schulische Funktionalität und umgekehrt.

Der SPD unterstützt als Kompetenzzentrum für schulische und pädagogische Belange bei schulnahen Fragen und Problemen. Als Kompetenzzentrum für Gesundheitsfragen bietet die KJP Unterstützung bei psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen. Die beiden Fachstellen sind gleichberechtigt für Sonderschulindikationen zuständig.

Die Gemeinden sind Kostenträger der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und der darin enthaltenen Speziellen Förderung (§ 13 BildG). Der Kanton ist Kostenträger der Sekundarstufe I und der darin enthaltenen Speziellen Förderung, der Sonderschulung über die Primar- und Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II (§ 14 BildG).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Handlungsbedarf bezüglich der Terminengpässe beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst ein?*

Kinder und Jugendliche sind besonders betroffen von den Folgen von Corona. Daher ist der Andrang auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) immer noch sehr hoch. Die KJP kann ihren Leistungsauftrag in der psychiatrischen Grundversorgung und in den Spezialangeboten aber nach wie vor erfüllen. Durch die im Jahr 2021 vom Regierungsrat gesprochene finanzielle Unterstützung konnten in der KJP zusätzliche Fachkräfte angestellt werden. Dank dieser und weiterer

Massnahmen der PBL sind die Wartezeiten für ambulante Beratungen und Therapien reduziert worden. Lediglich bei den spezialisierten Abklärungen (z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) gibt es längere Wartezeiten. Fachkräfte, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen, sind schwierig auf dem Markt zu finden. Ein erhöhter Betreuungs- und Unterstützungsbedarf kann jedoch auch bereits vor einer differenzierten Diagnose festgestellt und ggf. ein Sonderschulbedarf indiziert werden.

2. Welche Überbrückungslösungen sieht der Regierungsrat bei einer Wartefrist von über zwei Monaten?

Eine Sonderschulbedürftigkeit zeichnet sich meist über einen längeren Zeitraum ab und stellt keinen Notfall im Sinne eines psychiatrischen Notfalls (z.B. akute Selbst- oder Fremdgefährdung) dar. Die durch den SPD oder die KJP einzuleitende Intervention hängt auch stark von den Eltern ab. Sie müssen bereit sein, derartige Massnahmen überhaupt anzunehmen. Die entsprechenden Abklärungen und Beratungsgespräche können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Für die Bewältigung von herausfordernden Situationen hat die Schule verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die im Folgenden ausgeführt werden. Weitere Überbrückungslösungen sind aus Sicht des Regierungsrats nicht notwendig.

Die Mehrheit der Kinder mit Sonderschulbedarf ist bereits vor dem Kindergarteneintritt durch die Heilpädagogische Früherziehung erfasst und begleitet. Bei neu in den Kindergarten eintretenden Kindern oder Zuzügen, deren besonderer Bildungsbedarf noch nicht erfasst ist, kann sich die Problematik eines unzureichenden schulischen Settings jedoch unerwartet zeigen. Hier hat die Schule durch die neue Verordnung Sonderpädagogik mit dem Lektionen-Pool Integrative Spezielle Förderung Möglichkeiten, die Situation bis zur Abklärung zu entschärfen ([Leitfaden Sonderpädagogik](#)).

Weiter wurden mit dem Schwerpunktprogramm «Zukunft Volksschule» SOS-Ressourcen eingeführt, um Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler in akut schwierigen Klassensituationen kurzfristig und zeitlich befristet zu unterstützen ([Handreichung «ZUKUNFT.VS» SOS-Lektionen Schuljahr 22/23](#)). Diese können zum Beispiel bei besonderen disziplinarischen Defiziten und Auffälligkeiten oder zur Stärkung von Klassen bei schwierigen sozialen und personalen Konstellationen eingesetzt werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine Wartezeit von zwei Monaten für die Abklärung eines Sonderschulbedarfs bei normalem Verlauf als vertretbar.

3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, nach einer durch die Gemeinden erfolgten Intervention eine Notfallindikation zu ermöglichen?

Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (§ 49 BildG). Über die Kompetenz für Sonderschulindikationen verfügen die kantonalen Abklärungsstellen. Der SPD oder die KJP erhebt den Förderbedarf anhand von differenzial-diagnostischen Abklärungen und überweist die Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulleitung sowie bei Empfehlungen für Sonderschulung dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik bzw. bei Empfehlungen zu einer stationären Beschulung dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (§§ 36 und 38 Vo SoPä). Deshalb sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, Notfallindikationen zur Überbrückung der Wartezeiten zu stellen.

4. *Wie gedenkt der Regierungsrat die Wartezeiten unter zwei Monate zu bringen?*

Wie in der Antwort auf Frage 2 erläutert, erachtet der Regierungsrat eine Wartezeit von zwei Monaten für eine Sonderschulindikation als vertretbar. Notfälle im Sinne eines psychologischen oder psychiatrischen Notfalls werden sowohl vom SPD wie von der KJP in jedem Fall prioritär behandelt.

5. *Welche Haltung hat der Regierungsrat gegenüber einer rückwirkenden Kostenübernahme, bei einer durch den KJP indizierten Notwendigkeit einer Massnahme?*

Es besteht keine rechtliche Grundlage für eine rückwirkende Kostenübernahme durch den Kanton. Die Zuständigkeit für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler liegt bei der Gemeinde. Eine Sonderschulung kann erst mit einer entsprechenden Indikationsstellung durch eine abklärende Fachstelle erfolgen.

Liestal, 20. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich